

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Nur per E-Mail

Landkreise und Kreisfreie Städte
im Freistaat Sachsen

Landesdirektion Sachsen

nachrichtlich:

Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen
Sächsischer Landkreistag
Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Erlass zur Umsetzung der Neunten Muster-Allgemeinverfügung - Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen - durch die Landkreise und Kreisfreien Städte und Priorisierung bei der Kontaktpersonennachverfolgung

Erlasse des SMS vom 25. November 2020, 14. Januar, 8. Februar und 15. März 2021, 16. April 2021, 19. Mai 2021, 24. Juni 2021, 13. Juli 2021, 9. August 2021, 8. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13. Juli 2021 wurden zuletzt Anpassungen der Allgemeinverfügung (AV) vorgenommen, welche den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen durch das SMS übermittelt wurden. Zudem wurde die Geltung dieser achten Musterallgemeinverfügung zum 9. August und 8. September jeweils verlängert.

Die anliegende Neunte Muster-Allgemeinverfügung berücksichtigt im Vergleich zur Achten Muster-AV die Änderungen, die mit der Neufassung der Empfehlung zum Kontaktpersonenmanagement notwendig wurden. Die wesentliche Neuerung im Kontaktpersonenmanagement ist, dass die Gesundheitsämter, bevor die eigentliche Kontaktpersonennachverfolgung beginnt, eine Priorisierung nach den Lebenssituationen/Umständen, in denen die Infektion erfolgte, vornehmen. Aufgrund der Vielzahl von Kontakten in der Bevölkerung ist die ungesteuerte Kontaktpersonennachverfolgung kapazitatív kaum leistbar. Die Priorisierung zielt vor allem darauf, vulnerable Personengruppen zu schützen. Dazu gehören insbesondere Personen mit Vorerkrankungen sowie eingeschränkter Immunität (z. B. Bewohnerinnen und Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen). Zudem gilt es, Infektionsketten mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der Übertragung zu unterbrechen (z. B. im Hausstand).

Ihr-e Ansprechpartner/-in

Dr. Attiya Khan
Sebastian Mähner
Durchwahl
Telefon +49 351 564 56236
Telefax

attiya.khan@
sms.sachsen.de*

sebastian.maeh-
ner@sms.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
23-5012/181/13-2021/147611

Dresden,
21. September 2021

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt**

Referat 23 | Öffentlicher Gesund-
heitsdienst, Infektionsschutz,
umweltbezogener Gesundheits-
schutz

Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsbindung:

Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-
chivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Die Priorisierung selbst ist in der Allgemeinverfügung nicht geregelt, da sie eine interne Prüfung im Gesundheitsamt darstellt und nicht nach außen an die betroffenen infizierten Personen bzw. Kontaktpersonen adressiert ist.

Die Priorisierung richtet sich auf

- vulnerable Personengruppen im Kontext medizinisch-/ pflegerischer Einrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen (Betreute und Beschäftigte)
- Hausstandsangehörige und vergleichbare Personen (bspw. Lebensgefährtin, die nicht im gleichen Hausstand wohnt)
- Ausbruchsgeschehen.

Diese priorisierten Bereiche stellen die Grundlage für die Meldung an das SMS und SMI dar (80%-Meldung).

In allen anderen Fällen erfolgt die KPN im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Das SMS wird in einem gesonderten Dokument Hinweise zur Priorisierung bzw. De-Priorisierung konkretisieren, die als Arbeitshilfe verwendet werden können.

In der Allgemeinverfügung wurden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Als Folge der Priorisierungsprüfung wird die Absonderung enger Kontaktpersonen stets vom Gesundheitsamt angeordnet. Die Präzisierung, dass das Gesundheitsamt die Anordnung der engen Kontaktperson ausspricht, dient der Klarstellung, dass nicht per se jede Person mit einem engen Kontakt zu einer infizierten Person sich selber absondert. Lediglich Hausstandsangehörige haben sich weiterhin sofort auch ohne Anordnung des Gesundheitsamts abzusondern, sobald sie von der Infektion des Quellfalls erfahren haben.
- Genesene und vollständig geimpfte enge Kontaktpersonen müssen sich nicht absondern, gleichwohl sind sie verpflichtet, den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Um dies zu unterstreichen wurde eine Frist zum Erbringen des Nachweises eingeführt. Der Nachweis kann zunächst auch telefonisch erbracht werden, wenn die Person im Gespräch glaubhaft machen kann, dass sie geimpft wurde. Der schriftliche Nachweis kann nachgereicht werden. Da die Glaubhaftmachung eine Ausnahme darstellt, wurde sie nicht in der Allgemeinverfügung geregelt.
- Die Pendelquarantäne entfällt als generelle Regelung in der Allgemeinverfügung und kann im Härtefall (Gefahr von Leib und Leben) durch das Gesundheitsamt angeordnet werden.
- Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann bereits früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Das bedeutet, dass die Absonderung mit dem Vorliegen des negativen Testnachweises für die Person endet und nicht mit der Übermittlung an das Gesundheitsamt. Das negative Testergebnis muss aber unverzüglich dem Gesundheitsamt übermittelt werden. Hier liegt die Bringschuld bei der Kontaktperson. Es ist ein niedrighschwelliger Übermittlungsweg (z. B. E-Mail-Adresse oder Portal zum Hochladen) der Person mitzuteilen. Die Person sollte über eine automatische E-Mail Antwort oder ähnliches die Empfangsbestätigung erhalten, so dass die Beendigung der Absonderung und der Absondungszeitraum erkennbar sind. Die Testung muss als Fremdtestung durch

einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) erfolgen.

- Die für Kindertageseinrichtungen und Schulen im Geltungsbereich der Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) geltenden verkürzten Absonderungszeiten wurden gesondert definiert. Im Falle einer Infektion in einer Kindertagespflegeeinrichtung gemäß § 33 Nr. 2 IfSG kann bzgl. der Absonderung bzw. Beobachtung analog zu den Kindertageseinrichtungen verfahren werden. Im „Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22“ ist die Umsetzung geregelt.

Die Gesundheitsämter haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

— Um eine landeseinheitliche Regelung zu erzielen, trifft das SMS im Wege dieses Erlasses folgende Festlegungen:

1. Die Landkreise und Kreisfreien Städte haben bis spätestens zum 3. Oktober 2021 die vorgelegte Neunte Muster-Allgemeinverfügung Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen in ihre eigene Allgemeinverfügung zu überführen und die Änderungen in Kraft zu setzen. Eine Umsetzung mit dem gleichen Wortlaut wird dringend empfohlen. Diese Allgemeinverfügung soll bis zum 31. Oktober 2021 gelten.
2. Die aus der Allgemeinverfügung entstehenden Verpflichtungen sind von den Gesundheitsämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte zu kontrollieren.

Begründung:

Zuständige Behörden im Sinne des IfSG sind gemäß § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des SMS zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (vorbehaltlich der §§ 2 bis 7) die Landkreise und Kreisfreien Städte. Sie erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Die Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen unterliegen der Fachaufsicht der Landesdirektion Sachsen (Fachaufsichtsbehörde gemäß § 123 Abs. 1 SächsGemO und § 65 SächsLKrO).

Das SMS (oberste Fachaufsichtsbehörde) kann gemäß den §§ 17 Absatz 4, 18 Nummer 1 SächsVwOrgG bei Gefahr im Verzug die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Staatsbehörde (Landesdirektion Sachsen) ausüben (d. h. auch der Kommune die gebotenen fachaufsichtlichen Weisungen erteilen), sog. Selbsteintrittsrecht. Die fachliche Begründung ist der Muster-Allgemeinverfügung zu entnehmen.

Da die betroffenen Personen häufig in unterschiedlichen Landkreisen und Kreisfreien Städten wohnen, arbeiten, den Arzt aufsuchen oder sich testen lassen, ist grundsätzlich eine landeseinheitliche Umsetzung der genannten Muster-Allgemeinverfügung geboten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Anlagen

Neunte Muster-AV Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

1. Word-Datei im Änderungsmodus
2. Word-Datei
3. pdf-Datei

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.